

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 7

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 7.

Von der Veränderlichkeit des Werths des circulirenden Mediums als gemeinschaftlicher Grundlage des öffentlichen wie des Privat-Credits insbesondere.

Die gemeinschaftliche Grundlage des öffentlichen und des Privatcredits ist die Unveränderlichkeit oder der geringe Grad der Veränderlichkeit des Werthes des Circulationswerkzeugs, welches das gesetzliche Zahlungsmittel bildet. Besteht dasselbe in Münzen aus edlen Metallen, welche mehr als jede andere Waare dieser Forderung für die gewöhnliche Dauer von Creditgeschäften entsprechen; so erscheint der Credit als bedingt durch das Vertrauen, das man zu der Staatsgewalt hegt, daß sie Metallstücken von bestimmtem Gewichte und Feingehalte, in dem Gepräge, stets hin die nämliche Geltung beilegen, und zur Verwandlung des Rohstoffs in das gesetzliche Zahlungsmittel, wenigstens gegen die wirklichen Ausmünzungskosten, jederzeit bereit bleibe. Besteht das gesetzliche Zahlungsmittel in Anweisungen auf Gold- oder Silber-Münzen oder Barren, so wird der öffentliche wie der Privatcredit durch das Vertrauen bedingt, daß jene Anweisungen wirklich realisirt werden, und ihr Gegenstand, welcher der That nach den allgemeinen Werthmaßstab bildet, auf gleiche Weise in seiner gesetzlichen Geltung keine willkürliche Veränderung erleide. Verlieren jene Anweisungen ihre ursprüngliche Natur und sinken sie zu bloßen Zeichen herab, wodurch die Regierung sinnlichen Gegenstände, ohne alle Rücksicht auf die Quantität und den Werth des Rohstoffes, eine beliebige, in Zahlen ausgedrückte Geltung gibt; so kann das Vertrauen nur in dem Grade Wurzel fassen, als man annehmen darf, daß die Regierung, in der Ausübung ihres Monopols der Verfertigung des Geldes, ein stets gleiches Verhältniß zwischen dem Vorrathe an dem

Circulationswerkzeuge und dem Bedürfnis beobachten wollen und zu beobachten wissen werde *).

Die Sicherheit gegen diejenigen Veränderungen der Werths des Geldes, welche von der Staatsgewalt abhängen, findet man nur in dem gerechten, aufgeklärten und festen Willen derselben. Das Vertrauen, das man in dieser Beziehung gegen sie hegt, ist das nämliche, das man ihr bei ihren eigenen Creditgeschäften schenkt, indem Maßregeln, die eine Verschlechterung des circulirenden Mediums zur Folge haben, der That nach, einer theilweisen Nichterfüllung der gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten gleichkommen, und in der Regel aus den gleichen Motiven und Umständen, wie eine solche directe Verkürzung der Staatsgläubiger hervorgehen.

§. 8.

Die Untersuchung über den öffentlichen Credit in ihrer Verknüpfung mit der Erörterung der Materien des Geldes und des Kapitals.

Man kann den öffentlichen Credit, die Natur, Veranlassung und Zwecke der öffentlichen Creditoperationen, die mannigfaltigen Erscheinungen, welche dieselben begleiten, und die Geschäfte, welche aus dem Daseyn öffentlicher Schulden hervorgehen, nicht zum Gegenstande einer Untersuchung machen, ohne die Materien des Kapitals und des Geldes abzuhandeln oder als bekannt vorauszusetzen. Der Credit überhaupt ist die Bedingung, unter welcher der Uebertrag der Kapitalien von einer Hand in die andere Statt findet; das Kapital ist der Gegenstand, das Bedürfnis an Kapitalien die Veranlassung zur Benutzung desselben, Geld das Mittel zum Uebertrag der Kapitalien und zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

*) Eine Annahme, deren Unzulässigkeit wir am gehörigen Orte darthun werden.